

Förderrichtlinie

Schulstationen an Grundschulen im Bezirk Reinickendorf von Berlin

1. Grundsätze für die Arbeit von Schulstationen und pädagogische Zielsetzung

Schulstationen sind eine institutionalisierte Form der sog. „Schulbezogenen Kinder- und Jugendsozialarbeit“. Sie arbeiten gemäß den allgemeinen Grundsätzen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und gleichzeitig unter Beachtung spezifischer bezirklicher personeller, inhaltlicher und struktureller Standards.

(Vgl. „Beschreibung der Leistungen für Schulsozialarbeit/Schulstationen“, Vereinbarung der Berliner Bezirke in der Fassung 04.12.2008)

Schulbezogene Sozialarbeit ist ein Handlungsfeld, in dem die Jugendhilfe in Kooperation mit der Institution Schule in eigener Verantwortung und mit eigener pädagogischer Zielsetzung im Schnittbereich zwischen Jugendarbeit und individueller Erziehungshilfe tätig wird. Sie hat eine eigene spezifische sozialpädagogische Methodik und Handlungskompetenz als gleichberechtigter Partner der Institution Schule. Der Schwerpunkt liegt in der präventiven Arbeit.

Schulbezogene Sozialarbeit verfolgt das Ziel, sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen in schwierigen Lebensphasen in ein zuverlässiges System von Hilfe einzubinden und in ihrer schulischen Entwicklung und sozialen Integration zu fördern. Sie bietet einen Rahmen, junge Menschen direkt an einem ihrer zentralen Lern- und Lebensorte, nämlich unmittelbar in ihrer Schule, unterrichtsergänzend zu fördern. Dabei nutzt sie auch die Ressourcen des Sozialraums und ihrer professionellen Partner.

Rechtsgrundlage sind die §§ 13 I, 13a sowie 11 SGB VIII i.V. m. § 14 I u. II AG KJHG sowie § 5b SchulG.

2. Pädagogische Schwerpunkte

In Reinickendorf sind Schulstationen ausschließlich an Grundschulen installiert. Sie sind innerschulische Anlaufstellen für **alle Schüler/inn/en der jeweiligen Schule**, insbesondere für diejenigen, die in individuellen Konfliktsituationen besondere Hilfe und Aufmerksamkeit suchen.

Sie eröffnen den Schüler/inn/en Perspektiven einer Freizeitgestaltung, indem sie gezielt entweder in Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit vermitteln, ihre pädagogische Arbeit mit diesen verknüpfen oder diese selbst entsprechend ausrichten.

Sie stellen ein besonderes, niedrighschwelliges Angebot der erzieherischen Jugendhilfe mit präventiver Schwerpunktsetzung dar. Sie bieten Hilfestellungen in Form von Einzel- und Gruppenangeboten für Schüler*innen mit pädagogischen Bedarf.

Die Teilnahme der Schüler/inn/en am Angebot ist freiwillig. Die Zustimmung der Eltern ist grundsätzlich erforderlich. Bei Inanspruchnahme anstelle des Unterrichts besteht die Schulpflicht fort.

Schulstationen bieten den Schüler/inne/n ein zusätzliches Lern- und Übungsfeld für soziales Lernen, beispielsweise mit dem Ziel, besser mit Konflikt- und Stresssituationen umzugehen. Sie sind nicht als Fortsetzung des Unterrichts zu verstehen, ebenso wenig als allgemeiner Bereitschaftsdienst für aktuell nicht unterrichtsfähige Kinder bzw. bei Krisen oder zur Umsetzung von außerunterrichtlicher disziplinierender Maßnahmen.

Das Angebot der Schulstationen ist auf die Möglichkeiten der Persönlichkeitsentwicklung insgesamt ausgerichtet. Individuelle Lernhilfen, Förderunterricht oder Betreuung wegen Unterrichtsausfalls sind nicht Bestandteil des Aufgabenprofils von Schulstationen und werden nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt. Die Begleitung einer Klassenfahrt kann im Ausnahmefall stattfinden; sie bedarf aber einer spezifischen Begründung und der besonderen Einzelabsprache mit dem Jugendamt.

Schulstationen bieten Schüler/inne/n Beratung an, besonders in Konflikt-, Problem- und Stresssituationen. Ihre Mitarbeitenden sollen sich mit Lehrkräften zu Problematiken von Schüler/inne/n austauschen und zur besseren Fallanalyse im Unterricht hospitieren. Die Schulstationen nehmen in diesem Zusammenhang an Schulkonferenzen teil und sind auch bei Schuldistanz hinzuziehen. In Kinderschutzfällen sind sie fachlich zu beteiligen.

Sie bieten niederschwellige Beratungsangebote auch für Personensorgeberechtigte zu erzieherischen Fragen an. Elterngruppenarbeit ist dabei ebenso eine Zielstellung wie Elterneinzelarbeit. Bei Bedarf vermitteln sie in weitergehende Beratungs- und Unterstützungsangebote. Unter Einbeziehung der Eltern sollen im Einzelfall und gemeinsam mit weiterem Schulpersonal, wie z.B. Lehrkräften, Erzieher/inn/en oder/und Schulleitung, interdisziplinäre Hilfskonzepte zur Förderung der Schüler/innen entwickelt werden.

Beim Erziehungsprozess kooperieren die Schulstationen mit allen intern Beteiligten – den Fach- und Klassenlehrkräften, den Fachkräften der Sonderpädagogik und der „Ergänzenden Förderung- und Betreuung“ (EFÖB), der Schulpsychologie, der Schulhilfe etc. – darüber hinaus mit der Eltern- und

Schüler/innenvertretung sowie mit externen Partner/innen aus der Jugendhilfe oder den angrenzenden Professionen. Sie beteiligen sich an schulinternen Gremien, engagieren sich bei der Schulentwicklung und sind Teil regionaler und fachspezifischer Netzwerke. Sie unterstützen darüber hinaus die Öffnung der Schule in den Sozialraum.

3. Methoden und Angebotsformen

Die pädagogischen Schwerpunkte werden mit folgenden Methoden bzw. Angebotsformen umgesetzt:

- Offene Angebote für Gesprächs- und Spielzeit
- Beteiligungsorientierte Veranstaltungen
- Gruppenarbeit im Feld der Jugendförderung
- bedarfsorientierte Klassentrainings
- Sozialpädagogische Einzelförderung
- Mediation, Konflikt- und Krisenintervention, Kompetenzförderung
- Intervention im Kinderschutz nach dem (Reinickendorfer) Kinderschutzkonzept gem. § 8a (2) SGB VIII i. V. m. dem berlinweiten Handlungsleitfaden Kinderschutz zur Umsetzung der „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz“ (AV JugSchul Kinderschutz) der SenBJF in der jeweils gültigen Fassung
- Beteiligungs- und Demokratieförderung (z.B. Begleitung des Klassenrats, des Schüler/innenparlaments etc.)
- Beratungsgespräche
- Ressourcenunterstützende Eltern(bildungs)arbeit
- Fachliche und sozialräumliche Vernetzung
- Vermittlung

4. Anforderungsprofil für die Betreuung einer Schulstation

A. Allgemeine Rahmenleistungen „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“

Dazu zählen:

- Konzeptionsentwicklung und -umsetzung
(Anforderung: Überprüfung alle 3 Jahre und ggfs. Aktualisierung)
- Leitung und Koordination der schulbezogenen Jugendsozialarbeit
- verbindliche Kooperation mit der Schule, unter Anderem
 - zu Fragen der Schulentwicklung
 - Kooperation bei der Erarbeitung interdisziplinärer Förderkonzepte
 - Mitarbeit in allen weiteren relevanten Schulgremien
- Sicherstellung sächlicher Ressourcen
- enge Zusammenarbeit mit Eltern und allen Beteiligten
- Kinderschutz nach Maßgabe des § 8a SGB VIII

- Umsetzung / Sicherung Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII
- Personalführung und -steuerung
- Berücksichtigung der relevanten Vorschriften zu Datenschutz und Schweigepflicht
- Evaluation und Dokumentation
- Sicherstellung von Fortbildung und Supervision
- Sicherstellung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- enge Zusammenarbeit mit zuständigen Fachstellen öffentlicher und freier Träger
- Mitarbeit in außerschulischen Fachgremien
- Sozialräumliche Vernetzung

B. Inhalt und Umfang des Leistungsangebots „Schulstation“ und besondere Rahmenleistungen

Die fachliche Leistung „Betreibung einer Schulstation“ muss gemäß den in den Punkten 1-3 dieser Richtlinie beschriebenen Gesetzesgrundlagen, Zielsetzungen, pädagogischen Schwerpunkten mit den dargestellten Angebotsformen und Methoden erbracht werden.

Eine weitere, verbindliche Grundlage für die Leistungserbringung ist das Konzept der jeweiligen Grundschule für ihre standortgebundene Schulstation in seiner aktuellen Fassung.

Weitere Vereinbarungen und Regeln, die in Grundlagenpapieren erörtert werden, sind ebenfalls zu beachten. Zu nennen sind hier:

- Die Kooperationsvereinbarung Jugendhilfe und Schule- Teilbereich Schulstationen im Bezirk Reinickendorf in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Die relevanten von Sen BfJ / BJW veröffentlichten Handlungsempfehlungen für das Kooperationsfeld Schule-Jugendarbeit/Jugendhilfe in ihren gültigen Fassungen.

Unter Berücksichtigung aller Grundlagen hat der Träger ein **standortspezifisches Konzept** zu erstellen.

Die Schulstation ist Kooperationspartner der regionalen Anbieter des Bezirks, insbesondere der Sozial- / Planungsräume, in dem sich die Grundschule befindet, wie

- zuständige Region des Jugendamtes, insbesondere RSD
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen
- Gesundheitsdienst
- SIBUZ (Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungszentrum)
- Angebote der Jugend- und Familienförderung in freier oder öffentlicher Trägerschaft

- Regionaler Sozialpädagogischer Dienst
- Sportvereine etc.

Sie arbeitet in der regionalen Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe verbindlich mit.

C. Struktureller Rahmen

(1) Räume

Die notwendigen im Konzept der Schule beschriebenen beiden Räume werden dem Träger zur Verfügung gestellt. Die Räume werden mit einem internetfähigen Anschluss ausgestattet. Die Möblierung wird von der Schule/dem Schulamt finanziert ebenso die Bewirtschaftungskosten, wie Energie-, Heizungs- und Reinigungskosten. Dem Jugendhilfeträger wird empfohlen hier eine Nutzungsvereinbarung mit dem Schulträger abzuschließen.

(2) Personal

a. Personelle Mindestausstattung

Der Träger ist verpflichtet, die Schulstation mit folgender Mindestausstattung zu betreiben:

- **Eine/n Sozialarbeiter/in mit staatlicher Anerkennung, mind. 30 Wochenstunden**
- **Eine/n Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung, mind. 30 Wochenstunden**

Die zu besetzende Sozialarbeiter/innen-Stelle wird im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zuwendungsmittel gemäß **TV-L S 11b**, die Erzieher/innen-Stelle maximal gemäß **TV-L S 8b** finanziert. Sollten die Stellen nur mit Personal mit höherwertigen Abschlüssen besetzt werden können, ist trotzdem nur eine Finanzierung nach den vorgegebenen Tarifen möglich. Jede Abweichung muss im Vorfeld mit der zuständigen pädagogischen Sachbearbeitung für das Fachthema „Jugend/Schule“ beim Jugendamt abgestimmt werden.

b. Zusätzliches Personal

Sofern die personelle Mindestausstattung gegeben ist, hat der Träger die Möglichkeit, Studierende der Sozialen Arbeit in einem dualen Studium (auch anteilig) in den Schulstationen auszubilden. Solche Stellen(-anteile) dürfen maximal und im Sinne des *Besserstellungsverbot*es nach dem **TVA-L BBiG** abgerechnet werden und müssen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zuwendungsmittel liegen.

Außerdem können zusätzliche Angebote durch freie Mitarbeitende umgesetzt werden, sofern dies mit dem zugewiesenen Budget und unter Beachtung der jeweils geltenden Honorarverordnung (siehe hierzu **Bandbreitenreglung des Landes Berlin**) finanziert wird. Der Einsatz von Praktikanten/innen ist ebenfalls möglich.

c. Anforderungen an Personal und Träger

Die Mitteilung über das eingesetzte Personal mit dazugehörigen Qualifikationsnachweisen muss gegenüber dem Jugendamt vor Arbeitsaufnahme erfolgen. Das Personal muss den Anforderungen nach §§ 72, 72a SGB VIII genügen.

Die Mitarbeitenden bleiben dem Träger zur Dienst- und Weisungsbefugnis unterstellt. Sie unterliegen den in der Kooperationsvereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

Während der Laufzeit der Schulstation sind die vom Träger beschäftigten Arbeits- und Honorarkräfte, Praktikanten/innen der im Träger als zuständig beauftragten Fachkraft zur Fachaufsicht unterstellt. Diese Fachkraft vertritt das Projekt gegenüber dem Jugendamt.

Der Träger benennt der Schule und dem Jugendamt gegenüber eine zuständige Leitungsperson vor Ort. **In der Regel ist dies die/der Sozialarbeiter/in der Schulstation.**

(3) Finanzierung

Neben der unter 4.C.2 beschriebenen Personalfinanzierung können im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zuwendungsmittel Berufsgenossenschaftsanteile, anteilige Personalausgaben für Projektkoordination, Sachausgaben für Supervision, Fortbildung oder pädagogische Mittel und Verwaltungskosten abgerechnet werden.

In Bezug auf die abrechenbaren Verwaltungsausgaben ist zu beachten, dass diese mit maximal 5% der Personal- und Honorarausgaben zuwendungsfähig und zu unterlegen sind. Sofern Sachausgaben anfallen, sind auch hier die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

(4) Arbeitszeiten nach Schulsekretären/innenmodell, Arbeitszeitregelung in den Ferien

Die Öffnung der Schulstation in den Schulferien ist nicht vorgesehen; sie bedarf der Zustimmung des Jugendamtes. Die Schulferien sind für den Erholungsurlaub zu nutzen. Zeitkontingente in den Ferien, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen und dennoch als Erholungszeit genutzt werden, dienen der Erweiterung der Öffnungszeiten der Schulstation während der Unterrichtszeit und werden dort planerisch eingerechnet. Eine Aufstellung über die Verteilung der Arbeitszeit ist dem Jugendamt auf Nachfrage vorzulegen. Der Träger nimmt die Berechnung der Arbeitszeit nach dem Schulsekretär/inn/en-Modell vor.

(5) Kontinuität der Arbeit

Der Träger hat die ununterbrochene Besetzung der Stellen durch geeignetes Fachpersonal zu sichern; bei längerer Krankheit setzt er spätestens nach sechs Wochen geeignetes Fachpersonal als Vertretung ein.

Öffnungszeiten der Schulstation

Die Schulstation hat eine verbindlich vereinbarte Kernöffnungszeit (i.d.R. zwischen 8-14h und darüber hinaus nach Absprache).

Während der Öffnungszeit ist die Schulstation verbindlich mit mindestens einem/er Mitarbeiter/in der Schulstation besetzt, wobei Außentermine während der Öffnungszeiten -z.B. aufgrund von Anwesenheiten in Schulklassen, Hausbesuchen, Fachgremien oder bei kooperierenden Stellen auch innerhalb der Öffnungszeiten wahrgenommen werden können. Sie sind allerdings möglichst außerhalb der Öffnungszeiten zu planen.

Es werden verbindliche Kooperationszeiten für den Austausch der Mitarbeitenden der Schulstation mit der Schulleitung, den Lehrkräften und den Erzieher/inne/n aus der EFÖB zwischen der Schule und der Schulstation vereinbart. Ebenso sind verbindliche Präsenzzeiten für die Schüler/innen als offenes Angebot vorzusehen.

Es sind zusätzlich angemessene Angebote nach der Schulzeit für Kinder zu entwickeln (z.B. Gruppenangebote im Freizeitbereich, auch Elterngruppen, u. A. gemeinsam mit Lehrkräften, Erzieher/innen).

D. Prozessqualität

(1) Zielvereinbarung

Die regelhaften Angebote sind durch eine am Schuljahr orientierte Zielvereinbarung zwischen Träger und Schule zu spezifizieren; das Jugendamt muss dieser Zielvereinbarung zustimmen. In der Zielvereinbarung werden in einem Wochenplan Kernbetreuungszeiten und Zeitfenster für Gruppenangebote, Kooperationsgespräche, Gremien etc. festgeschrieben. Die Zielvereinbarung für das kommende Schuljahr wird jeweils vor den davorliegenden Sommerferien geschlossen. Sie ist unterschrieben der Koordinierungsstelle des Jugendamtes vorzulegen.

Für die Zielvereinbarung liegt ein auszufüllender Vordruck vor.

(2) Kooperationsgespräche

Durch den Träger der Schulstation wird mind. ein Kooperationsgespräch im Kalenderjahr, in welchem schwerpunktmäßig ein kooperatives Arbeitsfeld erörtert und ausgewertet wird, durchgeführt. Zum Gespräch geladen wird der entsprechende Kooperationspartner, mind. eine Vertretung der Schule, eine Vertretung des Jugendamts, eventuell jeweils eine Person aus der Eltern- und Schüler/innenvertretung.

Die Verantwortung für die Einladung und Dokumentation liegen beim Träger. Die Dokumentation wird im Anschluss durch den Träger an alle Gesprächsteilnehmenden verschickt.

(3) Tridem-Partnerschaft: Schulstation-Lehrkraft-EFöB

Um eine gute Kooperation mit allen Fachgruppen an der Schule zu entwickeln, wird pro Schule eine sog. Tridempartnerschaft eingegangen. Die Partnerschaft besteht aus der Schulstation, einem/er Mitarbeiter/in aus der EFöB und einer Lehrkraft. Der Austausch im Tridem findet regelmäßig statt. Nach Absprache tragen Erzieher/in und Lehrkraft tragen die Anliegen der Schulstation in ihre Gremien hinein.

E. Ergebnisqualität/Evaluation

(1) Sachbericht

Der Träger erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über die Arbeit der Schulstation zum Schuljahresende; hier ist ein vom Jugendamt vorbereiteter Vordruck zu nutzen. Der Sachbericht ist der koordinierungsstelle unterschrieben vorzulegen.

(2) Auswertungs- und Planungsgespräch

Zum Schuljahresende erfolgt ein Auswertungs- und Planungsgespräch mit dem Träger, der Schulleitung und dem Jugendamt. Das Jugendamt lädt zum Gespräch ein. Wünschenswert ist, dass Allen vor dem Gespräch der Sachbericht für das auslaufende Schuljahr und auch der Entwurf zur Zielvereinbarung für das kommende Schuljahr vorliegen.

(3) Statistik

Die Statistikvorlage ist monatlich auszufüllen. Eine schuljahresbezogene Auswertung und Zusammenfassung der Statistik ist Teil des Sachberichtes.

(4) Mengen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung

Zum Zwecke der Mengenerhebung im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung muss der Träger dem Jugendamt die erbrachten Angebotsstunden **monatlich jeweils bis zum 04. des Folgemonats** melden.

(5) Fortbildung/Supervision

Den Mitarbeitenden der Schulstation werden Fort- und Weiterbildung sowie Supervision durch den Träger gewährt.

F. Öffentlichkeitsarbeit

- Das Jugendamt kann über die Arbeit der Schulstation öffentlich berichten.
- Das Jugendamt kann die Schulstation in seiner Internetdarstellung aufnehmen und setzt an dieser Stelle einen Link auf die Internetseiten des Trägers und der Schule.

- Der Träger dokumentiert in seiner Öffentlichkeitsarbeit für die Schulstation die Beauftragung durch das Jugendamt im Rahmen von Jugendhilfe an Schule.
- Die Entscheidung über eine vollständige Veröffentlichung der nach diesem Vertrag zu erstellenden Berichte ist dem Träger vorbehalten.
- Für eine zusammenfassende Darstellung der Schulstationsarbeit in politischen Gremien oder in der Öffentlichkeit kann das Jugendamt Auszüge aus den nach diesem Vertrag zu erstellenden Berichten verwenden.